

**Antrag der AUF-Fraktion:**

**Prüfantrag: Rechtsabbiegen für Radfahrende frei - Grünpfelle für den Radverkehr an Kreuzungen**

**Antragstext:**

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten zu prüfen, ob an den Ampelkreuzungen in Mainz-Kostheim das Verkehrszeichen Nr. 721 („Grünpfeilschild mit Beschränkung auf den Radverkehr“) angeordnet werden kann.

Aus Sicht des Ortsbeirats könnten folgende Einmündungen geeignet sein:

- Uthmannstraße → Hochheimer Straße
- Am Mainzer Weg → Kostheimer Landstraße
- Kostheimer Landstraße → Hochheimer Straße
- Philippsring → Kostheimer Landstraße

**Begründung:**

Mit der StVO-Novelle von 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, auch Radfahrerinnen und Radfahrern bei einer roten Ampel das Rechtsabbiegen zu erlauben.

Bei dieser Regelung müssen Radfahrende zunächst anhalten und warten bis die Kreuzung frei ist, um niemanden zu gefährden. Erst im Anschluss darf auch bei Rot nach rechts abgelenkt werden.

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat 2019, im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums, einen Pilotversuch in neun deutschen Städten durchgeführt. Dieser verlief positiv.<sup>1</sup>

Die BASt schreibt auf ihrer Website zum Pilotversuch:

„Es lässt sich somit schlussfolgern, dass eine Anordnung des Rechtsabbiegens bei Rot für Radfahrende an lichtsignalgeregelten Knotenpunkten ohne eine Gefährdung der Verkehrssicherheit grundsätzlich möglich ist. (...)“

Voraussetzung für eine verkehrssichere Umsetzung ist stets die Einhaltung der gemäß Empfehlungen aus dem Pilotversuch zu ergänzenden Kriterien nach VwV-StVO zu § 37 Abs. 2. Nr. XI durch die Straßenverkehrsbehörde.“<sup>2</sup>

Für Radfahrende ergibt sich durch die Regelung eine kürzere Wartezeit an Ampeln. Die Maßnahme trägt also dazu bei den Radverkehr und damit umweltfreundliche Mobilität zu fördern.

<sup>1</sup> Berichte der Bundesanstalt für Straßenwesen, Reihe V: Verkehrstechnik (355) „Pilotversuch des Rechtsabbiegens von Rad Fahrenden bei Rot“; abrufbar unter: <https://bast.opus.hbz-nrw.de/opus45-bast/frontdoor/deliver/index/docId/2594/file/V355+BF+Gesamtversion.pdf>

<sup>2</sup> <https://www.bast.de/DE/Publikationen/Berichte/unterreihe-v/2022-2021/v355.html>

**Anlagen:**



*Abbildung 1: Verkehrszeichen  
Nr. 720 „Grünpeilschild“.  
Dieses Zeichen ist lt. StVO seit  
1994 zulässig.*



*Abbildung 2: Das im Jahr 2020  
eingeführte Verkehrszeichen  
Nr. 721 „Grünpeilschild mit  
Beschränkung auf den  
Radverkehr“.*